Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 127 (2017)

Artikel: Der Bezirk : ein Auslaufmodell?

Autor: Müller, Felix

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-900658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bezirk – ein Auslaufmodell?

Text Felix Müller

2010 schlossen sich fünf Gemeinden zur neuen Gemeinde Mettauertal zusammen, vier aus dem Bezirk Laufenburg und Hottwil, das bisher zum Bezirk Brugg gehörte: Der Bezirkswechsel von Hottwil löste kein Echo aus. Weshalb?

Zum Vergleich: Der Abspaltung des Kantons Jura von Bern 1978 gingen jahrzehntelange Auseinandersetzungen voraus, es kam zu Brandstiftungen und Sprengstoffanschlägen. Sind die Jurassier heissblütiger, hat sich die politische Kultur innert gut 30 Jahren so verändert, oder hat der Bezirk schlicht keine Bedeutung für die Bevölkerung?

Im Folgenden geht es nur um die staatliche Verwaltungsebene, nicht darum, dass viele Institutionen diese räumliche Einheit für die Gliederung benutzen (z.B. Bezirksparteien). Exemplarisch für die Verwaltungsebene Bezirk wird der Bezirksamtmann betrachtet, der oberste Beamte im Bezirk.¹

Die Einrichtung der Bezirke

Die Bezirke im Aargau gehen zurück auf die Distrikte der Helvetischen Republik und bildeten eine völlig neue territoriale Struktur gegenüber der Einteilung in Ämter und Munizipalstädte in der Zeit vor 1798. Die Bezirke von 1803 stimmen weitgehend überein mit der heutigen Gliederung.

Hingegen musste die Behördenorganisation abweichen von der zentralistischen Helvetik. Das Vorbild für den Bezirksamtmann dürfte im Landvogt des Ancien Régime zu suchen sein (siehe Tabelle Seite 63).

Besonders die fehlende Gewaltenteilung führt die Machtbefugnisse des Landvogts fort. Die Regierung, damals Kleiner Rat genannt, hatte zwar die Trennung von richterlichen und exekutiven Funktionen vorgeschlagen, sie wurde aber vom Grossen Rat aus finanziellen Gründen abgelehnt. Vermutlich hat dabei mitgespielt, dass die Grossräte das alte System kannten und für nicht allzu schlecht befanden. Schliesslich sind auch die Bezeichnungen aufschlussreich: Die Verfassung von 1814 nennt zwar den Bezirk, dessen obersten Beamten aber Oberamtmann: ein Begriff, der vor 1798 in Bern als Synonym für Landvogt verwendet wurde.³

Einen weiteren Ausdruck der umfassenden Aufgaben des Bezirksamtmanns bilden die Bezirksbereisungsrapporte. Der Bericht von Johannes Belart vom Oktober 1816⁴ schildert zunächst die Arbeit und Protokollführung der Friedensrichter und der Gemeinderäte, mit Lob für die Friedensrichter, während die Gemeinderäte durchzogen beurteilt werden. Dann jedoch geht er weiter: Die Sittlichkeit habe sich erhalten, auch dank der Mitwirkung vieler Seelsorger. Die Leute im Bezirk Brugg würden sich weiterhin durch körperliche Stärke und Ausdauer auszeichnen, die jedoch manchenorts wegen Branntweinkonsum abgenommen habe. Die Bevölkerung habe seit 1812⁵ zugenommen, im Gegensatz zum Viehbestand. Dann berichtet Belart über die Polizei (im Sinne von guter Ordnung und allgemeiner Sicherheit) in den Gemeinden, die er zu verbessern sich bemühe: Die Dorfwächter, Waschhäuser als Brandprävention und Feuerspritzen zur Brandbekämpfung, das Strassenwesen, die Friedhöfe und den Wald. Wirtschaftlich leide die Bevölkerung unter der Missernte, Handel und Gewerbe stocken und es herrscht Angst vor weiterer Lebensmittelteuerung. Wahrlich ein umfassen-

Die Funktionen im Vergleich:2

Landvogt	Bezirksamtmann		
Vertreter der Obrigkeit in (fast) allen Belangen	oberster Verwaltungsbeamter, Stellvertreter des Regierungsrats		
sorgt für Sicherheit (Polizei, Gesundheit, Handel)	hat Aufsicht über alle Beamten (Polizei, Bezirksarzt)		
administrative Aufgaben im Militärwesen			
führt Untersuchung in Kriminalfällen, Vorsitz im Strafgericht	führt Untersuchung in Strafsachen, Präsident des Bezirksgerichts		
Einzelrichter in Zivilsachen, beurkundet Rechtsgeschäfte	Präsident des Bezirksgerichts		
hat Visitationspflicht über Pfarrer*			
führt Aufsicht über die Chorgerichte*			
führt Aufsicht im Schulwesen	Präsident des 1814 neu geschaffenen Bezirksschulrats (bis 1825)		
führt Aufsicht über Armenfonds	führt Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde		
bezieht und verwaltet die staatlichen Einkünfte	– [Bezirksverwalter, dem BA unterstellt]		
Vermittler zwischen Obrigkeit und Untertanen	die Korrespondenz zwischen Regierungsrat und Gemeinden/Bürgern geht über das Bezirksamt		

*Chorgerichte gab es nur im reformierten Gebiet; die kath. Geistlichen waren nicht staatliche Beamte.

Anpassungen der Aufgaben im Lauf der Zeit

Eine wesentliche Änderung brachte die Verfassung von 1831: Die Funktionen von Bezirksgerichtspräsident und Bezirksamtmann wurden getrennt. Dem Bezirksamtmann verblieben die Untersuchungen in Strafsachen und die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. 1854 kam die Aufsicht über das Vormundschaftswesen dazu, seit 1869 wählte das Volk statt wie bisher der Regierungsrat den Bezirksamtmann.

Während des Zweiten Weltkriegs kamen einige neue Aufgaben dazu: Der Bezirksamtmann musste bei Anfechtungen aufgrund des Mietnotrechts prüfen, ob eine Kündigung zulässig sei. Der Einzug der Wehrsteuer wurde dem Bezirksamt übertragen. Mit dem neuen Strafgesetzbuch (resp. dem Einführungsgesetz dazu) stellte der Bezirksamtmann Strafbefehle aus bei Geldstrafen, während vorher alle Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft überwiesen worden waren. Trotzdem bewilligte der Regierungsrat kein zusätzliches Personal: Erstens scheinen manche Bezirksämter zeitweilig unterbeschäftigt

gewesen zu sein, jedenfalls waren manchen schon sachfremde Aufgaben übertragen worden, etwa das Führen der Rechnungen der Forstkreise. Zweitens war die personelle Situation der Bezirksämter unflexibel: In der Regel bestand das Personal aus dem Bezirksamtmann, dem Bezirksverwalter und einem Kanzlisten – bei einem vierten Angestellten wäre eine Überlastung ziemlich sicher zu einer Unterlastung geworden.

Die grosse Umgestaltung des Amts

1961 setzte der Regierungsrat eine Reorganisationskommission für die Bezirksämter ein, nachdem die Bezirksamtmänner und ihre Beamten mehr Personal verlangt hatten.⁷ Die Kommission stellte in einem historischen Rückblick zuerst fest, dass die Einrichtung einer Bezirksebene bei der Gründung des Kantons aus verkehrstechnischen Gründen unumgänglich gewesen sei. Zudem sei damit die Eingliederung der verschiedenen Kantonsteile gefördert worden. Beide Gründe erachtete die Kommission 1961 als nicht mehr gegeben.

- ¹ Zu den Verhältnissen bis 1945 vgl. Weissenbach.
- ² Zu den Aufgaben des (bernischen) Landvogts vgl. Bucher, 79–117.
- Verfassung vom 4. Heumonat 1814, § 11; vgl. Bucher, S.
 73f., 83 mit Anm. 17.
- ⁴ StAAG, R01. IA14 / 0003
- ⁵ Wobei Belart nur Geburten und Todesfälle aufführt, die Zu- oder Abwanderung nicht berücksichtigt, vermutlich nicht kennt.
- 6 StAAG, DIA 03/0038
- ⁷ StAAG, DIA 03/0062

Brugger Neujahrsblätter 127 (2017)

Die gestiegenen Ansprüche an die Verwaltung und der höhere Spezialisierungsgrad sprächen für eine Zentralisierung. Der aktuelle Aufgabenbereich der Bezirksämter war sehr vielfältig, er reichte von der Ausgabe von Handelsreisenden- und Anglerkarten über Berichte zu Einbürgerungsgesuchen und der Bewilligung von späterer Polizeistunde, Tanz und Tombola bis zum Vollzug von Freiheitsstrafen bis 30 Tagen.

Zahlreich waren die Aufsichts- und Überwachungsaufgaben: von den Gemeinderechnungen -kanzleien über die Zivilstandsämter, die Rechnungen von Flurkommissionen und Meliorationen bis zum Vormundschaftswesen und der Armenfürsorge. Zudem wirkte das Bezirksamt immer noch als «Briefträger», indem es z.B. kantonale Verfügungen an Einzelpersonen und Gemeinden zustellen musste. Über die Hälfte der Arbeit machten aber Strafuntersuchungen und Strafbefehle aus. Zur Entlastung (und Entflechtung) empfahl die Kommission, die Bezirksämter sollten schwergewichtig im Straf- und Untersuchungswesen tätig sein. Allerdings sollte zur Entlastung auch das kantonale Untersuchungsamt mehr Personal erhalten. Alle Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsaufgaben sollten in die zentrale Verwaltung verschoben werden, mit den Vorteilen einer ausgeglichenen Auslastung und höherer Fachkompetenz. Schliesslich sollten manche administrative Vorgänge vereinfacht werden, z.B. die Gebührenmarken abgeschafft werden. Die Vorschläge der Kommission wirken ziemlich zentralistisch, was auch nicht erstaunt, umfasste sie doch neben einem Oberrichter fünf kantonale Chefbeamte!8 Gleichzeitig sind sie ziemlich optimistisch: Das angesprochene zentrale Untersuchungsgefängnis wurde 2011 in Betrieb genommen ...9 Allerdings bleibt der Bericht häufig im Allgemeinen und erwähnt manche Aufgaben fast nicht.

Die Vorlage des Regierungsrates übernahm im Wesentlichen die Vorschläge der Kommission zu Gemeindeaufsicht, sachfremden Aufgaben und Untersuchungswesen, sah aber weniger kantonale Untersuchungsbeamte vor und wurde vom Grossen Rat problemlos gutgeheissen.¹⁰ Damit verblieben den Bezirksämtern neben den Strafuntersuchungen und -befehlen solche Kleinigkeiten wie Lottobewil-

ligungen und Freianglerkarten, aber auch substantielle Aufgaben wie die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und die Schlichtung im Mietwesen. ¹¹

Das Ende

Heute gibt es keinen Bezirksamtmann mehr. Die Abschaffung dieses Amtes wurde aber nicht auf kantonaler Ebene initiiert, sondern war eine Folge der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung, die Anfang 2013 in Kraft trat: Dort setzte sich das Modell durch, dass die Staatsanwälte die Untersuchung führen und mit Strafbefehl oder Anklage gleich abschliessen - es gibt keine Untersuchungsrichter mehr. Damit entfiel die höhere Legitimation durch die Volkswahl - wobei das Volk an dieser Wahl anscheinend nie sehr viel Interesse gezeigt hatte, denn seit 1935 rückte im Bezirk Brugg immer der Stellvertreter nach, wenn ein Bezirksamtmann pensioniert wurde. 12 Dafür spielte die Parteizugehörigkeit keine Rolle mehr, und die Staatsanwälte mussten mit abgeschlossenem juristischem Studium und Anwaltspatent eine höhere Qualifikation mitbringen.¹³

Doch weshalb konnte sich der Bezirk nicht besser behaupten? Erstens besteht eine generelle Tendenz, Aufgaben auf die höhere Ebene zu ziehen, sowohl vom Bund als auch vom Kanton. Dies führte tendenziell zum Verlust von Aufgaben. Zweitens hatte der Bezirk nie eigene Kompetenzen, konnte nichts selbst gestalten, sondern war immer nur Teil der Verwaltung – und zur Verwaltung besteht kein heimatliches Verhältnis, sondern sie gilt vielfach nur als (notwendiges) Übel. Wo dieses «Übel» dann angesiedelt ist, ist den meisten egal. Es ist denn auch bezeichnend, dass die Aargauer Bezirke keine eigenen Wappen führen, sondern dasjenige des Bezirkshauptorts, bei Rheinfelden und Zurzach leicht verändert.

Nichtstaatliche Akteure

Neben der kantonalen Verwaltung beziehen sich auch zahlreiche Verbände und Parteien für ihre Struktur auf die Bezirke. Das geht vom Kinder- und Erwachsenenschutzdienst und der Jugend- und Familienberatung über die Be-

- B Oberrichter Dubach (kurz darauf zum Bundesrichter gewählt und nicht ersetzt), die Departementssekretäre Brunschwiler (Justiz), Frey (Polizei), Schärer (Inneres), Hans Letsch (Chef der Finanzverwaltung) und Adolf Rey (Kantonsstatistiker).
- ⁹ Zentralgefängnis Lenzburg, Neubau April 2011, Aarau 2011.
- Norlage des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 31.8.1967, Nr. 2467; Protokoll des Grossen Rats vom 31.10.1967. Anscheinend suchte man eine Gesetzesänderung zu vermeiden und nur Änderungen im Rahmen der bestehenden Gesetze vorzunehmen.
- ¹¹ Vgl. Die Botschaft, 5. April 2006, S. 17. Auskunft von Samuel Sumi, Schinznach-Bad.
- ¹² STA, BA.04/0021ff.; Staatskalender des Kantons Aargau. – Eigentlich schon seit 1919, wobei der damals gewählte Jakob Riniker von 1912-1919 als Grundbuchverwalter gewirkt hatte.
- ¹³ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, vom 16.3.2010. Aargauer Zeitung, 10. März 2009, S. 25. – Bisherige Bezirksamtmänner wurden in die Staatsanwaltschaften übernommen.





Zwei Brugger Bezirksamtmänner amteten auch als Stadtammann: Friedrich Frey (1801 bis 1884) von 1858 bis 1860, also nach seiner Amtszeit, und Jakob Riniker (1877 bis 1945) von 1918 bis 1920, also bis kurz nach seiner Wahl zum Bezirksamtmann 1919.

zirksparteien bis zu den Landfrauen und dem Kreisturnverband, um nur einige Beispiele anzuführen. Doch gilt die Verbundenheit in diesen Fällen hauptsächlich der Sache und kaum der territorialen Einheit.

Anderseits werden zahlreiche Aufgaben von Gemeindeverbänden und andern Organisationen bearbeitet, die Bezirksgrenzen überschreiten, etwa in der Raumplanung, der Abwasserreinigung, bei Altersheimen etc. Es ist gut möglich, dass solche Verbände mit unterschiedlichen Territorien zunehmen werden.

1879 Heinrich Kern

Auch die Brugger Neujahrsblätter haben sich die Aufgabe gestellt, den ganzen Bezirk zu berücksichtigen: Ein Ansatz zu einer emotionalen Verbindung mit dem Bezirk? Doch auch die Neujahrsblätter führen als Untertitel: Berichte aus der Region Brugg, und berücksichtigen manch-

mal Themen ausserhalb des Bezirks.

Quellen und Literatur

Staatsarchiv Aargau: DIA 03/0038, 0061 und 0062; Akten Grosser Rat, Vorlage des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 31.8.1967, Nr. 2467: R01.IA 14 / 0003: Bezirksbereisungsrapporte 1816; BA.04/0021ff.: Beamtenkontrollen: R06.1971-1989/1973/1259: Protokoll des RR, 1973.

150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, 1803-1953, hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Aargau. Aarau 1954.

Staatskalender des Kantons Aargau, Aarau, 1952

Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien im Aargau. In: Argovia 56 (1944), S. 1-191.

Weissenbach, Hans Ferdinand: Organisation und Verwaltung der Bezirke im Kanton Aargau. Das Bezirksamt, Diss. jur. Basel 1946 (masch.)

Zentralgefängnis Lenzburg. Neubau April 2011, Aarau 2011. Die Botschaft, 5. April 2006, S. 17.

Aargauer Zeitung, 10. März 2009, S. 25

Die Brugger Bezirksamtmänner						
seit	Name	Bürgerort	seit	Name	Bürgerort	
1803	Daniel Fröhlich	Brugg	1880	Jakob Amsler	Schinznach-Dorf	
1804	Johannes Belart	Brugg	1885	Jakob Friedrich Frey	Brugg	
1827	Karl Heinrich Feer	Brugg/Aarau	1919	Jakob Riniker	Schinznach-Dorf	
1831	Alexander Bächlin	Brugg	1941	Fritz Läuchli	Remigen	
1832	Friedrich Frey	Brugg	1961	Ernst Zimmermann	Oberflachs	
1856	Jakob Keller	Hottwil/Brugg	1974	Hans Steigenberger	Eggersriet	
1861	Johann Daniel Rauchenstein	Brugg	1982	Alfred Loop	Walenstadt	
1878	Jakob Frey	Auenstein	2004	Samuel Sumi	Saanen	

Villigen

75 Brugger Neujahrsblätter 127 (2017)